

**Bekanntmachung**  
**über die Annahme der Konvention vom 5. Dezember 1958**  
**über den internationalen Austausch**  
**von Veröffentlichungen**  
**durch die Deutsche Demokratische Republik**  
**vom 5. November 1975**

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß am 19. Februar 1975 die Annahmehandlung der Deutschen Demokratischen Republik zur nachstehend veröffentlichten Konvention vom 5. Dezember 1958 über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen hinterlegt wurde.

Bei der Hinterlegung der Annahmehandlung wurde von seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu den Artikeln 17 und 18 der Konvention folgende Erklärung abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik läßt sich in ihrer Haltung zu den Artikeln 17 und 18 der Konvention, soweit sie die Anwendung der Konvention auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betreffen, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Völker (Resolution Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamieren.“

Die Konvention tritt gemäß ihrem Artikel 16 für die Deutsche Demokratische Republik am 19. Februar 1976 in Kraft.

Berlin, den 5. November 1975

**Der Sekretär des Staatsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

H. E d c h l e r

(Übersetzung)

**Konvention**  
**über den internationalen Austausch**  
**von Veröffentlichungen**

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die in Paris vom 4. November bis 5. Dezember 1958 zu ihrer Zehnten Tagung Zusammentritt,

In der Überzeugung, daß die Entwicklung des internationalen Austausches von Veröffentlichungen unerläßlich ist für die freie Verbreitung des Gedanken- und Wissensgutes unter den Völkern der Welt,

Im Hinblick auf die Bedeutung, die dem internationalen Austausch von Veröffentlichungen in der Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur beigemessen wird,

In Anerkennung der Notwendigkeit einer neuen internationalen Konvention über den Austausch von Veröffentlichungen,

Befäßt mit Vorschlägen über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen unter Punkt 15.4.1 der Tagesordnung,

Nach Annahme des auf ihrer Neunten Tagung gefaßten Beschlusses, diese Vorschläge zum Gegenstand einer internationalen Regelung durch eine internationale Konvention zu machen,

Nimmt heute, am 3. Dezember 1958, vorliegende Konvention an: